

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20. November 2024, Zahl: 852-01-D/54676/2024, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Wolfsberg geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 Abs. 1 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Stadtgemeinde Wolfsberg sorgt gemäß K-AWO für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im gesamten Gemeindegebiet. Sie hat zur Besorgung dieser Aufgabe eine Müllabfuhr eingerichtet und bedient sich zu diesem Zweck auch dazu befugter Entsorgungsunternehmen.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolfsberg.
- (2) Ausgenommen vom Abholbereich sind jene bebauten Grundstücke, die im Sonderbereich gemäß § 5 dieser Verordnung liegen.

§ 3

Hausmüll im Abholbereich

- (1) Eigentümer von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücken haben den Hausmüll am kundgemachten Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze ihres Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt für die Abholung so bereit zu stellen, dass diese für die von der Stadtgemeinde Wolfsberg oder von deren Beauftragten eingerichtete Müllabfuhr frei zugänglich sind. Von dieser Regelung ausgenommen sind Mehrparteienhäuser mit integrierten Müllräumen.
- (2) Muss die Abholung der Müllbehälter aufgrund der Verletzung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung unterbleiben, so erfolgt die Abfuhr am nächstfolgenden kundgemachten Abfuhrtag.

§ 4

Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Eigentümer von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücken können den anfallenden Sperrmüll zu den festgelegten Übernahmezeiten ins Altstoffsammelzentrum (Recyclinghof Wolfsberg), Schwabenhofstraße 4, 9400 Wolfsberg, verbringen.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von im Abholbereich anfallendem Sperrmüll über vorherige Anmeldung durch die von der Stadtgemeinde Wolfsberg oder von deren Beauftragten eingerichtete Müllabfuhr.

§ 5

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich umfasst jene Grundstücke im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolfsberg, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung von der Müllabfuhr der Hausmüll und Sperrmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann.
- (2) Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung in Anlage 1 festgelegten Bereiche. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6

Hausmüll im Sonderbereich

- (1) Eigentümer von im Sonderbereich (Anlage 1) gelegenen bebauten Grundstücken sind verpflichtet, den Hausmüll in den von der Stadtgemeinde Wolfsberg oder deren Beauftragten zur Verfügung gestellten Großbehälter an den festgelegten Standorten zu verbringen.
- (2) Die Standorte der Großbehälter für Hausmüll im Sonderbereich sind in der Plandarstellung in Anlage 2 festgelegt. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7

Sperrmüll im Sonderbereich

Eigentümer von im Sonderbereich (Anlage 1) gelegenen bebauten Grundstücken sind verpflichtet, den Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum (Recyclinghof Wolfsberg), Schwabenhofstraße 4, 9400 Wolfsberg, zu verbringen.

§ 8

Müllbehälter

- (1) Als Müllbehälter im Abholbereich sind aufzustellen oder anzubringen:
 - a) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Liter
 - b) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
 - c) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 180 Liter
 - d) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter

- e) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 360 Liter
 - f) Großbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter
 - g) Großbehälter mit einem Fassungsraum von 2.500 Liter
- (2) Als Müllbehälter im Sonderbereich sind aufzustellen oder anzubringen:
 - a) Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 40 Liter
 - b) Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter
 - (3) Der durchschnittliche ortsübliche Anfall an Abfällen einer in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit 10 Liter pro Woche festgelegt.
 - (4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Hausmüll wird der durchschnittliche ortsübliche Anfall von Abfall pro Woche bei
 - a) bis zu 10 Mitarbeitern mit 120 Liter
 - b) mehr als 10 Mitarbeitern mit 240 Liter
 festgelegt.
 - (5) Eigentümer von im Abholbereich und Sonderbereich gelegenen bebauten Grundstücken sind verpflichtet, die von der Stadtgemeinde Wolfsberg oder von deren Beauftragten beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.
 - (6) Im Falle eines zeitlich beschränkten außerordentlichen Müllanfalls können für den Abholbereich und den Sonderbereich Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Litern gegen Kostenersatz erworben werden.
 - (7) Sind Müllsäcke als Müllbehälter vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken einschließlich der zu ihrer Anbringung oder Aufstellung erforderlichen Einrichtung. Die jährlich erforderliche Anzahl an Müllsäcken wird unter Berücksichtigung des Absatz 3 und Absatz 4 dieser Bestimmung ermittelt.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (2) Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 10

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Entsorgungsgebühr zusammen. Diese wird in einer eigenen Gebührenverordnung gemäß §§ 55 ff K-AWO ausgeschrieben.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird für die Möglichkeit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der

Umweltberatung ausgeschrieben. Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem mittels eigener Gebührenverordnung gemäß § 55 ff K-AWO festgelegten Gebührensatz.

- (3) Die Entsorgungsgebühr wird für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen vorgeschrieben. Die Höhe der Entsorgungsgebühr im Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit der festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem mittels eigener Gebührenverordnung gemäß § 55 ff K-AWO festgelegten Gebührensatz. Die Höhe der Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem mittels eigener Gebührenverordnung gemäß § 55 ff K-AWO festgelegten Gebührensatz.
- (4) Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen

Die für die Grundstückseigentümer geltenden Bestimmungen im Sinne dieser Verordnung gelten in gleicher Weise für Personen, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder die es verwalten. Bei Bauwerken als Zugehör eines Baurechts gelten diese Bestimmungen auch für die Eigentümer der Bauwerke.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 23. Juni 2005, Zahl: 852-01-6759/2005, mit welcher die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Wolfsberg geregelt wird, zuletzt geändert am 20. Juni 2024, Zahl: 852-01-D/29476/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister i. V.:

1. Vizebürgermeister Alexander Radl

Anlage:

Anlage 1 - Sonderbereich

Anlage 2 - Standorte der Großbehälter für Hausmüll aus dem Sonderbereich

